

Dr. Friedmar Fischer

Standpunkt

Einschätzung zu den Neuregelungen vom 08.06.2017 für rentenferne Startgutschriften

12.06.2017

Laut einer Pressemitteilung¹ der VBL sehen die Eckpunkte der Neuregelung wie folgt aus:

Bisher erhielt jeder rentenferne Versicherte pro Jahr der Pflichtversicherung in der Zusatzversorgung einen Anteil von 2,25 Prozent der für ihn ermittelten höchstmöglichen Voll-Leistung. Nach der Neuregelung soll dieser Faktor in Abhängigkeit vom Beginn der Pflichtversicherung verändert werden. Zur Berechnung des neuen Faktors wird zunächst die Zeit vom erstmaligen Beginn der Pflichtversicherung bis zum Ende des Monats ermittelt, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird. Anschließend werden 100 Prozent durch diese Zeit in Jahren geteilt (100 Prozent / Zeit in Jahren). So erhält man den neuen Faktor als Prozentwert, der zur Ermittlung der anteiligen Voll-Leistung maßgebend ist. War ein Versicherter beispielsweise 23 Jahre alt, als er erstmals im öffentlichen Dienst beschäftigt wurde, erhält er für jedes Versicherungsjahr 2,38 Prozent seiner Voll-Leistung. Der Faktor beträgt mindestens 2,25 und höchstens 2,5 Prozent pro Pflichtversicherungsjahr.

Denn: $n = 65 - \text{Eintrittsalter (hier 23)} = 42$ und $100/42 = 2,38$ Prozent

Die AKA² und die Gewerkschaften (dbb tu³, ver.di^{4,5}, GEW⁶) berichten ähnlich.

Rückblick auf die Vorgeschichte zur Tarifeinigung vom 08.06.2017:

Über 15 Jahre nach der Reform der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes hat man diesen offensichtlichen Konstruktionsfehler (Anteilssatz 2,25 Prozent pro Jahr für alle Beschäftigten, was 44,44... Pflichtversicherungsjahre bei allen voraussetzt) nun endlich beseitigt. Bereits im BGH-Urteil (IV ZR 74/06) vom 14.11.2007 wurde dieser Fehler angemahnt.

¹ https://www.vbl.de/de/service/informationen/newsarchiv/rentenferne-startgutschriften-tarifpartner-einigen_j3pfxuc.html?s=2zP15Gu0ahg

² <http://portal.versorgungskammer.de/portal/page/portal/akaneu/aktuelles>

³ www.dbb.de/fileadmin/pdfs/2017/170609_flugblatt_zusatzversorgung2017_nr1.pdf

⁴ <http://www.verdi.de/presse/pressemitteilungen/++co++a76c48ae-4d19-11e7-a5fc-525400940f89>

⁵ Ver.di TS berichtet 001/2017 vom 12.06.2017:

Eckpunkte für eine Neuregelung der Start-gutschriften für rentenferne Versicherte in der Zusatzversorgung vereinbart

⁶ <https://www.gew.de/aktuelles/detailseite/neuigkeiten/zusatzversorgung-startgutschriften-einigung-gut-fuer-gew-mitglieder/>

Am 30.05.2011 verabschiedeten die Tarifparteien eine völlig desolante Neuregelung. Kritiker bemängelten bereits 14 Tage nach dem Beschluss der Tarifparteien die willkürliche und unsystematische Regelung in einem Standpunkt⁷.

Der BGH (IV ZR 9/15) verwarf am 09.03.2016 auch die Neuregelung der Tarifparteien vom 30.05.2011, da sie verfassungswidrig war.

Nun - fast zehn Jahre (!!) nach dem ersten BGH-Urteil vom 14.11.2007 und fast auf den Tag genau sechs Jahre nach dem erwähnitem Standpunkt vom 14.06.2011 - also zwei Wochen nach der Tarifeinigung vom 30.05.2011 - übernimmt man in der neuerlichen Tarifeinigung vom 08.06.2017 den von Kritikern der damaligen Neuregelung sehr früh gemachten Vorschlag 1 : 1. Erste Ansätze für ein Modell mit variablem jährlichen Anteilssatz sind bereits in Kapitel 3.3 eines kritischen Standpunktes⁸ vom 20.12.2010 erkennbar. Anfang September 2015 wird das von Kritikern entworfene Modell mit variablem Anteilssatz in einer juristischen Zeitschrift (NZZ 17/2015, 641-650)⁹ (dort Kapitel III.2) ausführlich erläutert.

Fazit:

Für die Tarifparteien ist nun einerseits überhaupt kein Anlass, sich nach so langer Zeit demonstrativ auf die Schulter zu klopfen. Andererseits musste man als Kritiker der Neuordnung "ganz dicke Bretter bohren", um endlich gehört bzw. gelesen zu werden. Die Widerstände durch Unwissen, Unwillen und Machtverhalten waren sehr, sehr groß. Was lange währt, wird - zumindest in diesem minimalistisch kleinen Punkt - endlich korrigiert.

Alle Noch-Pflichtversicherten oder Schon-Zusatzrentner ab Jahrgang 1947, die erst nach vollendetem 25. Lebensjahr in den öffentlichen oder kirchlichen Dienst eingetreten sind (z.B. nach einem Studium), können jetzt evtl. mit einem Zuschlag von **maximal** 11,11 Prozent auf ihre bisherige Rentenanwartschaft zum 31.12.2001 (sog. rentenferne Startgutschrift) rechnen. Wer beispielsweise bisher eine trotz erster Neuregelung vom 30.05.2011 unverändert gebliebene Startgutschrift von beispielsweise 400 Euro erhielt, bekommt nun einen Zuschlag von 44,44 Euro brutto auf seine Zusatzrente und zwar lebenslang. Ist er bereits in Rente, muss dieser Zuschlag selbstverständlich auch rückwirkend ab Rentenbeginn gezahlt werden. Der Nachzahlungsbetrag ("Nachschlag") würde sich in diesem Beispielfall immerhin auf 2.800 Euro brutto (= 44,44 Euro x 63 Monate) belaufen, wenn der Versicherte z.B. ab 01.03.2012 in Regelaltersrente gegangen ist.

Da der Teufel bekanntlich im Detail steckt, ist für *diesen* Beispielfall (Eintritt in die Pflichtversicherung ab vollendetem 25. Lebensjahr, alte Startgutschrift 400 Euro zum 31.12.2001, kein Zuschlag auf die alte Startgutschrift nach der "total verunglückten" Neuregelung vom 30.05.2011) noch auf folgendes hinzuweisen, damit keine Missverständnisse entstehen:

⁷ http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_Pauschalmodell_Startgutschrift_2011.pdf

⁸ http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_Vorsicht_Falle_Vergleichsmodell_TdL.pdf

⁹ Rechtsanwalt Christian Wagner und Dr. Friedmar Fischer, Die neue Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst – eine kritische Zwischenbilanz für rentenferne Versicherte
http://www.startgutschriften-arge.de/11/Wagner_Fischer_NZZ_2015_641.pdf

1. Der neue Anteilssatz von 2,5 Prozent pro Jahr (= $100 \% : 40 \text{ Jahre vom } 25. \text{ bis } 65. \text{ Lebensjahr}$) ersetzt den bisherigen Anteilssatz von 2,25 Prozent gem. § 18 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BetrAVG. Daraus ergibt sich dann ein Zuschlag von 11,11 Prozent (= $2,5/2,25 \times 10$) auf die alte Startgutschrift, sofern diese nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BetrAVG (Formelbetrag) ermittelt wurde. Aus einer alten Startgutschrift nach dem Formelbetrag von 400 Euro wird so unter Berücksichtigung des Zuschlags von 44,44 Euro eine neue Startgutschrift von 444,44 Euro brutto.

2. Der neue Zuschlag von 11,11 Prozent erfolgt nicht, falls es nach der Neuregelung vom 30.5.2011 bereits zu einem "alten" Zuschlag von mindestens 11,11 Prozent kam. Lag der "alte" Zuschlag mit beispielsweise 2,11 Prozent deutlich unter 11,11 Prozent, kommt nun ein zusätzlicher Zuschlag von bis zu 9 Prozent auf die alte Startgutschrift hinzu.

3. Sofern die Mindestrente nach § 18 Abs 2 Nr. 4 BetrAVG oder die Mindeststartgutschrift nach § 9 Abs. 3 ATV (Altersvorsorgetarifvertrag) über dem Formelbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BetrAVG lag und auch nach Erhöhung des Formelbetrags um 11,11 Prozent weder Mindestrente noch Mindeststartgutschrift erreicht werden, bleibt es bei der Mindestrente bzw. -startgutschrift und es kommt nicht zu einem Zuschlag. Leider weisen ver.di, dbb tu, GEW und VBL sowie AKA auf diese Besonderheit, von der viele am 31.12.2001 alleinstehende Rentenferne mit einem Eintrittsalter in den öffentlichen Dienst von 25 und mehr Jahren betroffen sind, gar nicht hin.

Viele Rentenferne (Jahrgänge ab 1947) mit einem Eintrittsalter ab 25 Jahren werden von der am 08.06.2017 getroffenen Neuregelung profitieren, aber ganz bestimmt nicht alle. Die "Profiteure" unter den Späteinsteigern ab einem Eintrittsalter von 25 Jahren werden auf rund 60 Prozent geschätzt.

Begründung: Rund 20 Prozent der Späteinsteiger erhielten bereits nach der alten Neuregelung einen Zuschlag (siehe 2.) und rund 20 Prozent der Späteinsteiger gehen wieder leer aus (siehe 3.), da sie am 31.12.2001 alleinstehend waren und zu den Gering-, Durchschnitts- oder Gutverdienern zählten. Nur alleinstehende Höherverdiener unter den Späteinsteigern bekommen erstmals einen Zuschlag.

Mit sozialer Gerechtigkeit hat das alles recht wenig zu tun. Es handelt sich nur um eine längst fällige minimale Korrektur eines ganz offensichtlichen Konstruktionsfehlers bei der Reform der Zusatzversorgung am 13.11.2001, was die Tarifparteien aber nicht einsehen wollten und es daher selbstgefällig auf zwei BGH-Urteile ankommen ließen. Erst nach fast 16 Jahren ließen die Tarifparteien aufgrund unwiderlegbarer Fakten durchblicken, dass man aus einer kurzsichtigen Fokussierung auf Kostengesichtspunkte heraus wohl systematische und juristische Aspekte außer Acht gelassen hatte.

Weitsicht, Denken in systematischen und juristischen Zusammenhängen und die Fähigkeit Kritik aufzunehmen und zu verarbeiten, waren genau die Eigenschaften, die die verantwortlichen Funktionäre der Tarifparteien eben nicht eingesetzt haben. Man wollte um jeden Preis - wider besseres Wissen und trotz eindringlicher Warnungen (mehrfach von Kritikern und auch von Funktionsträgern der VBL) - stur Kosten für die Arbeitgeber sparen und verursachte mit dieser unsäglichen Haltung hohe Aufwendungen durch eine Unzahl von Klagen mit der Beschäftigung einer

Heerschar von Anwälten und Richtern. Die übliche Praxis, konstruktive Kritik schlecht zu reden, Kritiker herabzuwürdigen, Gerichte mit fragwürdigen Behauptungen "einnebeln" zu wollen, hat nicht mehr wie sonst funktioniert. Denn: Auch Richter können unabhängig, systematisch-logisch und juristisch konsequent denken ohne Rücksicht auf mächtige Zusatzversorgungskassen wie die VBL (Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder). Die Tarifparteien mussten es zudem "ertragen", dass seit der Umstellung der Zusatzversorgung zum 01.01.2002 ein kritisches Netzwerk jeden der Schritte der Tarifparteien aufmerksam beobachtet und transparent kommentiert hat.

In welchem Umfang sind nun die Versicherten von der Neuordnung vom 08.06.2017 betroffen?

Zu den rentenfernen Ost - Versicherten:

Die GEW - Information (*dass nämlich fast alle Rentenfernen Ost nun erstmalig einen Zuschlag bekommen*) ist zu ergänzen. Tatsächlich sind es nach VBL-Berechnungen nur 80 Prozent. Aber auch diese 80 Prozent bzw. 347.000 VBL-Ost-Rentenfernen werden nur einen Zuschlag von ein paar Euro bekommen, weil sie nur auf 5 Jahre Pflichtversicherung in der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes kommen (Einführung am 01.01.1997 im Osten bis zum 31.12.2001). Wenn man mal großzügig ein gesamtversorgungsfähiges Entgelt von 2.000 € in 2001 bei einem Verheirateten und 5 Jahre Zusatzversorgung annimmt, kommt man auf eine bisherige Startgutschrift von 54,64 € (siehe Fall B in einem Standpunkt¹⁰) vom 24.10.2012.

Wenn dieser Mustermann (Ost) bei Eintritt in den öffentlichen Dienst am 01.01.1997 mindestens 25 Jahre alt war, erhält er einen Zuschlag von 11,11 %, also in diesem Fall von 6,07 € brutto. Davon gehen dann 18,2 % Beitrag zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung ab, so dass der Zuschlag netto bei lediglich 4,97 € bzw. rund 5 € liegt.

Zu den Berechnungen der VBL:

In der Information der dbb tarifunion werden Berechnungen der VBL zur Anzahl der Versicherten und Zusatzrentner erwähnt, die einen Zuschlag nach der Tarifeinigung vom 08.06.2017 erhalten. Diese Zahlen werden wie folgt ergänzt:

1. In der VBL West gab es 1.236.000 Rentenferne, davon erhalten bzw. erhielten
 - a) 618.000 = 50 % einen "neuen" Zuschlag von durchschnittlich 3,5 % laut VBL-Berechnungen
 - b) 247.000 = 20 % bereits einen "alten" Zuschlag
 - c) 371.000 = 30 % definitiv keinen Zuschlag, da sie vor dem Alter von 20 Jahren und 7 Monaten in den öffentlichen Dienst eingetreten sind oder weil sie als am 31.12.2001 alleinstehende Rentenferne eine Mindestrente bzw. -startgutschrift erhalten, die auch nach Zuschlag auf den Formelbetrag immer noch über diesem dann erhöhten Formelbetrag liegt

¹⁰ http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_Keine_Zuschlaege_fuer_Rentenferne_Ost.pdf

2. In der VBL Ost gab es 464.000 Rentenferne, davon erhalten bzw. erhielten

- a) 347.000 = 80 % erstmalig einen "neuen" Zuschlag von durchschnittlich 9,8 % laut VBL-Berechnungen
- b) Null = 0 % einen "alten" Zuschlag, da sämtliche Rentenferne Ost bisher leer ausgingen (siehe Beweis im Standpunkt vom 24.10.2012 "Kein Zuschlag für Rentenferne Ost")
- c) 117.000 = 20 % definitiv keinen Zuschlag (Begründung wie bei 1c oben)

3. In der VBL insgesamt (West und Ost) gab es 1,7 Mio. Rentenferne, davon erhalten bzw. erhielten

- a) 965.000 = 57 % einen "neuen" Zuschlag
- b) 247.000 = 14 % bereits einen "alten" Zuschlag (ausschließlich Rentenferne West)
- c) 488.000 = 29 % definitiv keinen Zuschlag (Begründung wie bei 1c oben)

Man vergleiche einmal diese Zahlen mit Schätzungen, die in der Anlage zu einem Standpunkt¹¹ vom 01.07.2015 standen.

Zum Schluss werden diejenigen Punkte erneut wiedergegeben, wie sie auch im Standpunkt¹² vom 08.01.2017 zur Auftaktveranstaltung der Tarifparteien vom 19.01.2016 zu finden sind.

Was hätte man noch bedenken können?

Es erscheint so, dass nur jeweils diejenigen Forderungen bei den Tarifparteien im Vordergrund standen, die vom Bundesgerichtshof (BGH) als verfassungswidrig angesehen wurden. Diese grundgesetzwidrigen Punkte wurden dann – jedenfalls bei den bisher von Gerichten erzwungenen Änderungen - ohne einen größeren integralen Blickwinkel - selektiert und isoliert modifiziert.

Den folgenden Ausführungen zum Standpunkt¹³ vom 31.03.2016, der Einschätzungen zum Piloturteil des BGH (IV ZR 9/15) enthält, ist absolut zuzustimmen.

Die Tarifparteien haben sich für die Erledigung ihrer Aufgaben (Neuordnung der Zusatzversorgung nach Vorgaben des BGH) sehr viel Zeit gelassen und Lösungen nur minimal angepackt. Das frühere BGH – Urteil (IV ZR 74/06) enthielt ja auch weitere Kritikpunkte.

Auf Warnungen und Kritik an der Neuordnung der Zusatzversorgung wurde gar nicht bzw. höchst empfindlich reagiert und deutlich vorgebrachte Kritik stereotyp mit Hinweis auf die vermeintliche Gerichtsfestigkeit der Entscheidungen der Tarifparteien strikt zurückgewiesen.

¹¹ http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_Details_Zuschlagsausschluss_Rentenferne.pdf

¹² http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_Stellungnahme_zu_Flugblaettern_Dez_2016.pdf

¹³ http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_Einschaetzungen_Piloturteile_BGH_2016.pdf

Die mit schwerwiegenden Mängeln behaftete Erledigung der Neuordnung durch die eigentlich verantwortlichen Tarifparteien führte zu einer sehr kostenträchtigen, zeitraubenden und massenweisen Aufgabenverschiebung zu den Zivilgerichten. Die Tarifparteien haben wohl gemeint, man könne wie üblich mit entsprechender wortreicher Rhetorik, ohne vertiefte sachliche Argumentation und Transparenz, Anwälte und zivile Gerichtsinstanzen schon überzeugen. Das war aber erneut eine deutliche Fehleinschätzung der Tarifparteien, denn bereits mit wegweisenden Entscheidungen des Landgerichts Berlin beginnend und später fortgesetzt mit Hilfe der Entscheidungen wirklich relevanter Oberlandesgerichte wie Karlsruhe und München war klar, dass sich die Richter auf kritisch - nachprüfbar Fakten konzentrierten und sich rechtssystematisch (Prüfung auf Verfassungsmäßigkeit der Neuordnung) nicht beirren ließen.

Die damalige Neuordnung der Zusatzversorgung aufgrund der Tarifeinigung vom 30.05.2011 hielt Standards in Bezug auf Transparenz, Korrektheit, Schlüssigkeit (Systematik) keinesfalls stand. Da wäre erheblich mehr Sorgfalt zu erwarten gewesen.

Das Ziel sollte nun nach dem erneuten Urteilsspruch des BGH vom 09.03.2016 sein, endlich eine umfassende und systematisch saubere Neuregelung der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes anzustreben. Das ist mit der Tarifeinigung vom 08.06.2017 leider nur in einem systematisch absolut notwendigen - aber minimalistischen - Punkt geschehen.

Es wäre für die ZVK - Satzungsgeber an der Zeit, früher getroffene Entscheidungen im Lichte aktueller Problemfälle und Gerichtsentscheidungen komplett neu zu überdenken sowie auch andere im Laufe der bisherigen einschlägigen Gerichtsentscheidungen angemahnte weitere Kritikpunkte zu bedenken und nicht gleich kategorisch zurückzuweisen.

Es wären daher dringlich nach dem oben erwähnten Standpunkt vom 08.01.2017 auch folgende Optionen erneut zu bedenken gewesen:

- Wiedereinführung der Mindestversorgungsrente nach § 44a VBLS a.F. (bzw. § 35a ZVKS a.F.) wie bei den kirchlichen Zusatzversorgungskassen
- Nachheiratklausel nach § 56 Abs.1 Satz 4 VBLS a.F. (bzw. § 46 oder 46a ZVKS a.F.) wie im früheren Gesamtversorgungssystem
- Einfügung von Härtefallregeln bzw. -bestimmungen
- Möglichkeit des Ersatzes der gesetzlichen Näherungsrente durch die tatsächliche gesetzliche Rente in nachweisbaren Sonderfällen (z.B. bei Frauen, Frührentnern und Schwerbehinderten u.a.)
- Mindestdynamisierung der Startgutschrift
- Beseitigung der Probleme bei Startgutschriften für am 31.12.2001 beitragsfrei Versicherte mit einer Berechnung, soweit sie auf einer Berechnung nach § 18 BetrAVG beruhen (BGH IV ZR 8/10 und IV ZR 11/10).

Bemerkenswert ist daher - wenn man die Kritikpunkte aus dem erwähnten früheren Standpunkt vom 08.01.2017 betrachtet - der letzte Absatz aus ver.di TS berichtet 001/2017, denn ver.di schreibt dort:

Bewertung:

Im Mittelpunkt der komplexen Verhandlungen stand zum Einen, eine rechtssichere Lösung zu finden und zum Anderen, eine wirtschaftlich sinnvolle Lösung zu vereinbaren. Beides ist erreicht worden. Die jetzt gefundene Lösung war unter den vielen möglichen Optionen diejenige, die nach Auffassung der Tarifvertragsparteien die rechtssicherste ist. Sie setzt die vom Bundesgerichtshof dargelegte Kritik um und stellt nun sicher, dass auch Versicherte mit langen Ausbildungswegen nicht mehr benachteiligt werden. Gleichzeitig wurde eine Lösung gefunden, die nach gegenwärtiger Auffassung keinen maßgeblichen Einfluss auf die Finanzierungssysteme der Zusatzversorgungskassen haben wird. Das bedeutet, dass davon auszugehen ist, dass mit dem gefundenen Kompromiss eine weitgehende Umlage- und Beitragsstabilität gegeben ist.

Zusätzlich haben wir mit den Arbeitgebern vereinbart, dass weitere Gespräche zu einer Reihe von Themen (Zurechnungszeiten bei Erwerbsminderungsrenten, Ausgestaltung der Flexi-Rente, Dynamisierung der Betriebsrente, Härtefallregelungen etc.) aufgenommen werden sollen. Erste Termine hierzu sind auf der Arbeitsebene bereits vereinbart.

Aufgrund der mit Tarifparteien einschlägig gemachten langjährigen Erfahrungen darf man gespannt sein über das WIE, das WANN und das WAS überhaupt.

Wiernsheim, 12.06.2017

Dr. Friedmar Fischer

Internetquelle des vorliegenden Dokuments:

http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_Einschaetzung_Neuordnung_ZOED_2017.pdf